



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung III Straßenverkehr  
Verkehrsmanagement  
Temporäre Verkehrsanordnungen  
Servicebüro Film, Veranstaltungen  
KVR-III/135**

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39791  
Telefax: 089 233-39889  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
Zimmer: C204  
Sachbearbeitung:  
Herr Hauffe  
tobias.hauffe@muenchen.de

I.

Firma  
Constantin Television GmbH  
Feilitzschstr. 6  
80802 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
16.11.2017

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);  
hier: §§ 29 und 32 StVO - Filmaufnahmen  
auf öffentlichem Verkehrsgrund  
Ifd. Nr.: M 4261/17

Anlage:  
Auflagen und Hinweise für Drehgenehmigungen

I.

**Erlaubnis nach §§ 29 und 32 StVO  
sowie Anordnung nach § 45 StVO bzw.  
Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO:**

1. Die Landeshauptstadt München erteilt die verkehrsrechtliche Erlaubnis nach §§ 29 und 32 StVO, an 1 Tag(en) Film- bzw. Fotoaufnahmen auf öffentlichem Verkehrsgrund durchzuführen:

**Produktion / Genre:** „Song für Mia“ / Fernsehproduktion

**Szenenbeschreibung:** Darstellerin steht an der Bushaltestelle, Darsteller schauen sich ein Video auf dem Smartphone an

**Drehorte:** Schleißheimer Straße, im Bereich der Bushaltestelle „Petuelring“; jeweils ausschließlich Gehwegbereich

**Genehmigter Zeitraum:** 28.11.2017, 14:00 – 18:00 Uhr

U-Bahn: Linien U3,U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße

Öffnungszeiten:  
Mo, Mi, Fr 7.30-12.00 Uhr  
Di 7.30-12.00 und 14.00-18.00 Uhr  
Do 7.30-13.00 Uhr

Internet:  
www.kvr-muenchen.de  
www.strassenverkehr-muenchen.de

**Technische Ausstattung:** Schulterkamera, Handkamera, Kamera auf Stativ;  
keine weiteren Aufbauten;

**Verantwortliche/r:** Lisa Jossé  
**Telefonnummer:** 01577/4930867

2. Die Erlaubnis wird unter den auf dem beiliegenden Blatt „Auflagen und Hinweise für Drehgenehmigungen“ genannten Nebenbestimmungen erteilt.  
Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Zusätzlich gelten folgende Auflagen:

Auf allen Gehwegen ist der Fußgängerverkehr jederzeit verkehrssicher zu gewährleisten. Fußgänger dürfen zu keiner Zeit -auch nicht kurzzeitig- aufgehalten oder vom Gehweg abgedrängt werden.

Die Inanspruchnahme von Radwegen, Fahrbahn- und Grünflächen ist nicht Bestandteil dieser Erlaubnis.

Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufen, Kanal- und Kabelschächten, Schaltkästen und öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen ist freizuhalten.

Flächen für die Feuerwehr wie Feuerwehranfahrtszonen, Feuerwehruzufahrten und -zugänge, Bewegungsflächen, Rettungswege, Zufahrten und Zugänge zu U-/S-Bahnabgängen sind jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten. Abweichungen hiervon bedürfen ausdrücklich der Zustimmung des Kreisverwaltungsreferates, HA IV-Branddirektion, Fax: (089) 2353-4145, E-Mail: [bfm.feuerbeschau@muenchen.de](mailto:bfm.feuerbeschau@muenchen.de) .

Zufahrten und Zugänge zu Grundstücken, Häusern und Geschäften dürfen nur eingeschränkt werden, wenn der/die jeweilige Verfügungsberechtigte der Einschränkung vorab zustimmt.

Bei Kollision mit anderen Sondernutzungen, insbesondere mit Veranstaltungen, Versammlungen, Kundgebungen, Infoständen, Freischankflächen und Verkaufsständen ist vor Inanspruchnahme öffentlichen Grundes das weitere Vorgehen mit dem Kreisverwaltungsreferat HA III/13 abzustimmen.

Diese Genehmigung befreit nur von den in der Anordnung explizit genannten straßenverkehrsrechtlichen bzw. straßenrechtlichen Vorschriften.  
Die Verpflichtung zur Einholung weitergehender Erlaubnisse (z.B. Befreiungen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) bzw. zur Einhaltung anderweitiger gesetzlicher Regelungen (u.a. Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage, Denkmalschutzgesetz, immissionsschutzrechtliche Bestimmungen, Gewerberecht) bleibt unberührt.

3. Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von **28,00 €** festgesetzt.

**Hinweis:** Die zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr fälligen Sondernutzungsgebühren (mindestens 54,90 € (geringer Aufwand) bzw. 191,50 € (größerer Aufwand) pro angefangener Drehtag) werden nach Abschluss der Dreharbeiten gesondert in Rechnung gestellt.

## II.

### Gründe:

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München beruht auf §§ 44 und 47 StVO.
2. Die Genehmigung und ihre Nebenbestimmungen finden Ihre Rechtsgrundlage in §§ 29 Abs. 2, 32 Abs.1 und 46 Abs.1 Nr. 8 StVO in Verbindung mit Art. 18 und 21 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).  
Die Auflagen sind erforderlich und geeignet, die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs zu gewährleisten.  
Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
3. Die Verwaltungskosten stützen sich auf §§ 1, 2 und 4 sowie Gebührennummer 263 und 399 i.V.m. 261 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).

## II. Abdruck von I.

### **a) an das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E-41 D**

(per E-Mail: pp-mue.muenchen.e4@polizei.bayern.de)

### **b) an die BA-Geschäftsstelle Mitte** (per E-Mail: bag-mitte.dir@muenchen.de) je mit der Bitte um Kenntnisnahme

### **c) an Kreisverwaltungsreferat - GL/222**

zur Sollstellung Verwaltungsgebühren / Sondernutzungsgebühren  
siehe Berechnungsblatt  
SAP-Nummer-Sachb.: 4205645

## III. Wv. bei KVR-III/135

Hauffe  
Verwaltungsamtmann